



**Begründung:**

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 stellten Sie Antrag auf die Zustimmung zu einer Ökokontomaßnahme in der Flur 1 der Gemarkung Oldenstorf und in der Flur 1 der Gemarkung Nienhagen.

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 12 Abs. 5 Satz 1 NatSchAG M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ÖkoKtoVO. Danach stimmt die Naturschutzbehörde auf Antrag beantragten Ökokontomaßnahmen zu, wenn diese als Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, noch nicht durchgeführt wurden und im Übrigen den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 BNatSchG erfüllen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BNatSchG dienen Ökokonten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn diese zeitlich, räumlich und qualitativ einem Eingriff zugeordnet werden können. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG werden u.a. durch die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), insbesondere durch die Vorgaben der dort aufgeführten Kompensationsmaßnahmen konkretisiert und somit bei deren Einhaltung die naturschutzfachliche Geeignetheit gewährleistet. Die Ökokontomaßnahme muss demnach geeignet sein, zukünftige Eingriffe naturschutzfachlich und -rechtlich kompensieren zu können.

Das ist vorliegend der Fall.

Die Festsetzung der Nebenbestimmung 2 ergibt sich aus Ihrem fernmündlich vorgetragenen Anliegen, einen Teil der zugestimmten Ökokontomaßnahme ggf. als Realkompensation zu verwenden. Für diesen Fall sind die bilanzierten KFÄ, die dem Eingriff zugeordnet werden sollen, von dem in diesem Zustimmungsbescheid zugestimmten KFÄ-Betrag abzuziehen. Nach der Prüfung der vorzulegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erlasse ich für den zu ändernden Betrag des Ökokontos LRO-076 zum ggb. Zeitpunkt einen Änderungsbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Landrat des Landkreises Rostock, Untere Naturschutzbehörde, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, zu richten. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Widerspruch in der Außenstelle Bad Doberan, A.-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolf-Peter Polzin